

Vorlage Nr.: 0149/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung		N			

**Aufstellung des Bebauungsplanes Wiedingen Nr. 1 „Sondergebiet für Freizeit und Fremdenverkehr Ellingen“
- Aufstellung des Bebauungsplanes Wiedingen Nr. 1 (Aufstellungsbeschluss)**

Anlagen:

- Anlage 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wiedingen Nr. 1
Anlage 2 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau

1. Sachverhalt und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 24.10.2019 fasste der Rat der Stadt Soltau den Feststellungsbeschluss der 53. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr Ellingen“ (siehe Anlage 2), welche anschließend mit Bescheid vom 10.02.2020 durch den Landkreis Heidekreis genehmigt wurde. Am 22.02.2020 erfolgte dann die Bekanntmachung durch die Stadt Soltau, durch welche die 53. Änderung auch wirksam wurde. Damit wurde die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung, die Aufstellung eines Bebauungsplanes, geschaffen. Das damit angestrebte Bauleitplanverfahren soll nunmehr fortgeführt werden, sodass mit der vorliegenden Sitzungsvorlage das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Wiedingen Nr. 1 begonnen werden soll (hier Aufstellungsbeschluss).

Ziel der Bauleitplanung ist dabei die bedarfsgerechte Entwicklung der Hofstelle „Eggershof“ als etablierte Veranstaltungs- und Beherbergungsstätte. Zudem wird damit den formulierten Leitzielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) zur Förderung und Stärkung vorhandener Freizeit- und Fremdenverkehrsstandorte gefolgt, um die Attraktivität Soltaus im touristischen Bereich weiter zu verbessern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wiedingen Nr. 1 kann der Anlage 1 entnommen werden.

Zur Kostenminimierung wird der Aufstellungsbeschluss erst mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gemacht.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechtes (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sind Kosten verbunden. Die Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger ist im Rahmen eines gesonderten städtebaulichen Vertrages (Kostenübernahmeerklärung) gesichert. Entsprechende Aufwendungen und Erträge sind im Teilhaushalt 61.1 für das Haushaltsjahr 2022 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Wiedingen Nr. 1 „Sondergebiet für Freizeit und Fremdenverkehr Ellingen“ soll für den aus der Anlage 1 ersichtlich werdenden Geltungsbereich aufgestellt werden (Aufstellungsbeschluss). Ziel der Planung ist, eine bedarfsgerechte Entwicklung der ansässigen Hof- und Veranstaltungsstelle „Eggershof“ und die damit verbundene Zielverwirklichung der Leitziele des ISEK im Bereich touristische Stadtentwicklung zu ermöglichen.